

tragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt vierundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen²¹³ sind und dass sechsundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit²¹⁴ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

6. *begrüßt* den Beitrag, den der Prozess der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz dazu leistet, das internationale Rahmenwerk für den Rechtsschutz von Flüchtlingen zu stärken und die Staaten besser dafür auszurüsten, die Herausforderungen in einem Geist des Dialogs und der Zusammenarbeit zu bewältigen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schutzagenda²¹⁵;

7. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

8. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

9. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirt-

schaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

10. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

11. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

12. *erkennt an*, dass dem Amt des Hohen Kommissars rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung²¹⁶ und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragenen Mandat auch künftig erfüllen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von dem Amt erlassenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/188

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²¹⁷:

²¹⁶ Resolution 428 (V), Anlage.

²¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

²¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

²¹⁴ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

²¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anhang IV.*

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/188. Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹⁸,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²¹⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden²²⁰,

besorgt darüber, dass den unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Kindern nach wie vor zahlreiche Grundrechte vorenthalten werden, die ihnen nach dem Übereinkommen zustehen,

sowie besorgt über die in jüngster Zeit eingetretene ernste Verschlechterung der Lage der palästinensischen Kinder in dem

besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und über die schwerwiegenden Folgen der anhaltenden israelischen Angriffe und Belagerungen, denen die palästinensischen Städte, Dörfer und Flüchtlingslager ausgesetzt sind und die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, die viele Tote und Verletzte gefordert haben, so auch unter den palästinensischen Kindern,

tief besorgt über die Folgen, einschließlich der psychologischen Folgen, der israelischen Militäraktionen für das gegenwärtige und künftige Wohl der palästinensischen Kinder,

1. *betont*, dass es dringend notwendig ist, dass die palästinensischen Kinder ein normales, von ausländischer Besatzung, Zerstörung und Furcht freies Leben in ihrem eigenen Staat führen können;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel bis dahin die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹⁸ achtet und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²²¹ vollständig einhält, um das Wohlergehen und den Schutz der palästinensischen Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen.

RESOLUTION 57/189

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²²².

²²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²¹⁸ Resolution 44/25, Anlage.

²¹⁹ A/45/625, Anlage.

²²⁰ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.